

„Pfarrwiesen / Halde“

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Planbereich 07/9 1. Änderung

in Sindelfingen



TEXTTEIL

Datum:
16.01.2023

Ortsteil:
Sindelfingen - Kernstadt

Bearbeiterin:
Simone Steegmaier

VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	19.05.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	23.06.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	28.06.2021 - 23.07.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	17.06.2021 - 23.07.2021
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	18.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	04.11.2022
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	14.11.2022 - 16.12.2022
Beteiligung Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	07.11.2022 - 16.12.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	28.03.2023

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 28.03.2023 überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Sindelfingen, den 21.04.2023

gez. Dr. Corinna Clemens
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB und

Inkrafttreten am: 26.05.2023

Bestandteile dieser Satzung sind:

- Planzeichnung vom 16.01.2023
- Textteil vom 16.01.2023 (13 Seiten)

Als **Anlage** dieser Satzung ist die Begründung vom 16.01.2023 beigelegt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA)
(§4 BauNVO)

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind stationäre Altenpflegeeinrichtungen.

Nicht zulässig (nicht Bestandteil des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden die Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend der Eintragungen im Plan festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Es werden maximale Gebäudehöhen (GH max.) entsprechend der Eintragungen im Plan festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe über Normalnull (ü. NN.) und definiert die Oberkante der äußeren Dachhaut (Attika). Bei Gebäuden mit Staffeldachgeschossen gilt als Bezugspunkt zur Bemessung der Gebäudehöhe die Oberkante Attika des Staffeldachgeschosses.

Haustechnische Aufbauten sind in die Gebäude zu integrieren. Dies gilt nicht für technisch bedingte Aufbauten (z.B. Schornsteine, Aufzugsüberfahrten und Lüftungsrohre) sowie Solar- und Photovoltaikanlagen. Technische Aufbauten und Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen an ihrem höchsten Punkt die durch die Attika (GH max.) definierte Dachfläche um max. 1,50 m überragen, soweit dies nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Solar- und Photovoltaikanlagen haben zu den Außenwänden des Gebäudes einen horizontalen Abstand von mindestens der maximalen Höhe der aufgeständerten Anlagen einzuhalten.

2.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei Anrechnung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Tiefgaragen sowie weiterer befestigter Flächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden, wenn diese Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise

4. **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4.2 Staffelgeschosse (oberste Geschosse, die nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 LBO nicht als Vollgeschosse zu bewerten sind) sind an mindestens 2 Gebäudeseiten über die gesamte Länge einer Gebäudeseite um mindestens 1,40 m von der Außenseite der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen.

5. Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise bis zu 20 m³ umbauten Raumes zulässig.

Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen, überdachte Fahrradabstellanlagen für die gemeinschaftliche Nutzung, Müllpressen, Mülleinhausungen und überdachte Außentreppen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze und Garagen sind nur in den Untergeschossen als Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.2 Tiefgaragen müssen vollständig unterhalb des bestehenden Geländes liegen und vollständig mit 0,6 m Erde bedeckt sein. Siehe Ziff. 9.1.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereiche Tiefgarage

Bereiche, in denen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind gemäß Planeintrag festgesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bestehende Baumstandorte, die Flächen für öffentliche Stellplätze in angrenzenden Plangebieten sowie das oberflächennahe Entwässerungssystem nicht beeinträchtigt werden.

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu- bzw. abgefahren werden darf, sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

8. Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Versorgungsfläche befindet sich eine Trafostation der Stadtwerke Sindelfingen GmbH.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Tiefgaragenüberdeckung

Die Oberflächen von Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einer mind. 60 cm dicken Erdschicht zu bedecken und dauerhaft zu begrünen.

9.2 Dachbegrünung

Alle Dächer von Gebäuden und Garagen mit Ausnahme von Terrassen und Glasdächern sind mit einer mindestens 12 cm dicken Substratschicht anzulegen und dauerhaft zu begrünen (siehe Pflanzenauswahlliste Anhang 1).

9.3 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es sind insektendichte Lampegehäuse zu verwenden. Die Lichtwirkung ist auf die zu beleuchtende Fläche zu begrenzen.

9.4 Vermeidung von Vogelschlag

Die Verwendung von Spiegelglas ist bei Außenfenstern nicht zulässig. Darüber hinaus sind bei großflächigen Glasfronten und allen Verglasungen mit einer Möglichkeit der Durchsicht für Vögel ein Kollisionsschutz umzusetzen. Hierunter fallen vor allem Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen, Balkonverglasungen, Wintergärten sowie transparente Verbindungsgänge. Schutz vor Vogelschlag an Glas bieten z. B. Vogelschutzglas, Glasbausteine, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, aufgetragene, Siebdrucke oder sichtbare Folien oder eine vorgelagerte Rankgitterbegrünung. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektion sind jeweils entsprechenden Leitfäden zu entnehmen.

10. Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

siehe Eintragung in der Planzeichnung:

LR = Fläche für Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, nutzungsbeschränkt

11. Bauliche Anlagen im Bestand

(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen bestehender baulicher Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Umweltschutz, Luft, Einsatz erneuerbarer Energie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) und b) BauGB)

Solaranlagen sind in Kombination mit der Dachbegrünung zulässig. Sie sind einseitig schräg aufgestellt über der Begrünung anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und der Unterkante der Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung darf durch Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden.

13. Freizuhaltende Schutzflächen, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, baulich-technische Maßnahmen zur Vermeidung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

13.1 Schützenswerte Freibereiche

An den Fassaden mit Überschreitungen von 65 dB(A) tags durch Verkehrslärmeinwirkungen sind ungeschützte Freibereiche (Balkone, Terrassen) zu vermeiden. Diese sind dann möglich, wenn sie durch einen verglasten Vorbau (z.B. verglaste Loggien) geschützt sind oder ein weiterer Freibereich je Wohneinheit zu einer lärmabgewandten Seite vorhanden ist.

13.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnküchen, Büroräume o.ä.) mindestens gemäß den Anforderungen der aktuellsten DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

13.3 Belüftung von Schlafräumen

Innerhalb des gesamten Bebauungsplangebiets ist für Schlaf- und Kinderzimmer durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Belüftung über eine schallabgewandte Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossenem Fenster durch technische Be- und Entlüftungssysteme sichergestellt.

14. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

14.1 Pflanzgebot 1 (pfg 1) – Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Gehflächen, Vorplätze, Zufahrten, Stellplätze, Terrassen oder für eine andere zulässige Nutzung notwendig sind. Schottergärten sind nicht zulässig. Zudem ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 20 - 25 cm) gemäß Pflanzempfehlungsliste (Anhang 1) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei

Abgang zu ersetzen. Für ausreichend Wurzelraum, sind oberhalb der Tiefgarage erhöhte Baumbeete mit einer Mindestdiefe von 1,2 m und einer Mindestfläche von 10 m² zu schaffen.

- 14.2 Pflanzgebot 2 (pfg 2) – Begrünung Stellplatzflächen
Je angefangene 5 Stellplätze ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum gemäß Pflanzempfehlungsliste (Anhang 1) als Hochstamm, Stammumfang mind. 20 - 25 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzfläche je gepflanztem Baum muss bei einer Mindestdiefe von 1,2 m mind. 10 m² betragen.

- 15. Bindung für Bepflanzung, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Pflanzbindung (pfb) – Einzelbäume

Die Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Entfall durch Bäume gemäß Pflanzempfehlungsliste (Anhang 1), Stammumfang mind. 18-20 cm, zu ersetzen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

- 1. Dachgestaltung**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Flach- und flachgeneigte Dächer (0° bis 10°) zulässig.

1.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten sind unzulässig. Ausgenommen sind Dachaufbauten in Form von notwendigen technischen Aufbauten (z.B. Aufbauten zur Be-/Entlüftung, Belichtung und Aufzugsüberfahrten) zugelassen, sofern dadurch die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als 1,50 m überschritten wird (siehe auch Ziff. A.2.2).

1.3 Zur Dachbegrünung siehe Ziff. A.9.2.

- 2. Fassadengestaltung**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäudeaußenflächen sind in Putz-, Sichtbeton-, Klinker- oder Natursteinfassade in hellen gedeckten Farben auszubilden. Die Farbtöne der Fassaden sind durch Beimengungen von z.B. Grau, Ocker, Braun, Umbra zu brechen, um grelle Farbtöne (z.B. RAL 1016, 1018, 1021, 1023, 1028, 2005, 2007, 6018) zu vermeiden. Der Helligkeitswert muss zwischen 60% und 100% liegen. Die Farbsättigung darf 40% nicht überschreiten. Die Gebäudeaußenflächen sind ausschließlich mit nicht

reflektierenden, glänzenden oder glasierten Materialien auszuführen. Verspiegelte Verglasungen sind ebenfalls unzulässig.

3. Gestaltung von Zufahrten und Stellplätzen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Offene Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Belag oder Pflaster zu versehen. Zufahrten zu Garagengeschossen im UG (Tiefgaragen) sind davon ausgenommen.

4. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- 4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung für die angebotene Leistung oder damit zusammenhängende Produkte zulässig. Werbeanlagen sind nur als unselbständige Werbeanlagen an der Gebäudefassade bis zur Höhe der Oberkante des Erdgeschosses und nur bis zu einer Größe von 0,3 m² zulässig maßgeblich für die Berechnung ist das Rechteck, das die gesamte Werbeanlage umschließt, auch wenn diese aus mehreren Teilen besteht.
- 4.2 Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie bewegliche Werbeanlagen und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder ähnliches.
- 4.3 Anlagen, die zum Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen bestimmt sind, sind nicht zulässig.

5. Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu 50 cm Höhe über vorhandenem Geländeniveau zulässig.

6. Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen (u. a. Bereich Müllpresse), dass die Abfall- und Wertstoffbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt und von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

7. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 7.1 Zäune, Mauern und geschlossene Hecken sind nicht zulässig.

- 7.2 Ausnahmsweise können geschlossene Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zur Abgrenzung privater, den Wohnungen in den Erdgeschossen zugeordneter Freibereiche sowie Sichtschutzwände zwischen Terrassen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und einer Länge von max. 3,00 m, gemessen von der Außenkante Gebäudewand, zugelassen werden. Sichtschutzwände sind in Material und Farbgebung auf das Hauptgebäude abzustimmen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 Abs. 6 BauGB

Wasserschutz

Der Planbereich befindet sich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der Stuttgarter Mineralquellen (Verordnung des RP Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002), die Vorgaben der Rechtsverordnung sind zu beachten.

D. HINWEISE

1. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen und auf der Baugenehmigungsebene zu prüfen. Auf die Relevanzprüfung zum Artenschutz von Stauss & Turni vom 15.05.2020 wird verwiesen.

2. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter

Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. DIN-Normen und VDI-Richtlinie

DIN-Normen und VDI-Richtlinien, auf die in dieser Satzung (bzw. Rechtsverordnung) verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und können dort bezogen werden. Des Weiteren wird eine Fassung der DIN-Norm bzw. der VDI-Richtlinie beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation zur Einsicht bereitgehalten.

E. ANHANG

Anhang 1 - Pflanzempfehlungslisten

Gehölze zur innerstädtischen Begrünung

Amt für Grün und Umwelt, Stand, 04.09.2019

*Gebietsheimische Gehölze sind kursiv dargestellt und mit * markiert*

Die Vorschläge versuchen exemplarisch sowohl ökologischen Aspekten (z.B. Förderung der Vogel- und Insektenfauna) als auch gestalterischen Ansprüchen sowie den städtischen Standortbedingungen Rechnung zu tragen.

Großkronige Bäume ca. 15 bis 20 m

Acer platanoides – Spitz-Ahorn*
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn*
Carpinus betulus – Hainbuche*
Corylus colurna – Baumhasel
Ginkgo biloba – Ginkgo
Liquidambar styraciflua – Amberbaum
Liriodendron tulipifera – Tulpenbaum
Prunus avium – Vogel-Kirsche*
Sophora japonica – Schnurbaum
Tilia (spec.) – Linde in Arten*

Bäume ca. 5 bis 15 m

Acer campestre – Feld-Ahorn*
Acer monspessulanum – Französischer Ahorn
Catalpa bignonioides – Gewöhnlicher Trompetenbaum
Crataegus (spec.) – Weißdorn in Arten*
Gleditsia triacanthos – Amerikanische Gleditschie
Mespilus germanica – Echte Mispel
Prunus padus – Traubenkirsche*
Sorbus (spec.) – Mehlbeere in Arten*
Obstbäume als Halb- oder Hochstamm
Zierobst

Sträucher 3 bis 5 m

Amelanchier lamarckii – Felsenbirne
Buddleja (spec.) – Sommerflieder in Arten

Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Gemeine Hasel*
Euonymus europaeus – Europäisches Pfaffenhütchen*
Ligustrum vulgare – Gewöhnlicher Liguster*
Sambucus (spec.) – Holunder in Arten*
Syringa (spec.) – Flieder in Arten
Taxus baccata – Gemeine Eibe*
Viburnum (spec.) – Schneeball in Arten*

Sträucher 1 bis 3 m

Berberis (spec.) – Berberitze in Arten
Chaenomeles (spec.) – Zierquitten in Arten
Deutzia (spec.) – Deutzie in Arten
Hibiscus syriacus – Gartenhibiskus
Hydrangea (spec.) – Hortensie in Arten
Kerria japonica – Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis – Kolkwitzie
Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche*
Philadelphus (spec.) – Pfeifenstrauch in Arten
Spiraea (spec.) – Spierstrauch in Arten
Weigelia (spec.) – Weigelien in Arten
Beerensträucher

Pflanzen zur extensiven Dachbegrünung

Amt für Grün und Umwelt, Stand, 15.05.2019

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorschläge versuchen exemplarisch sowohl ökologischen Aspekten als auch gestalterischen Ansprüchen sowie den städtischen Standortbedingungen Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen in jedem Fall bezüglich Aufbau, Vergesellschaftung etc. eine fachkundige Beratung einzuholen.

Allium schoenoprasum – Schnittlauch
Allium montanum – Berg-Lauch
Allium oreophyllum – Kaukasus-Lauch
Antennaria dioica – Gewöhnliches Katzenpfötchen
Arenaria serpyllifolia – Quendel-Sandkraut
Bromus tectorum – Dach-Trespe
Campanula rotundifolia – Rundblättrige Glockenblume
Carex caryophylla – Frühlingssegge
Carex ornithopoda – Vogelfußsegge
Cerastium arvense – Acker-Hornkraut
Cerastium biebersteinii – Hornkraut
Dianthus caesius – Pfingstnelke
Dianthus carthusianorum – Kartäusernelke
Dianthus deltoides – Heidenelke
Dianthus plumarius – Federnelke
Draba lasiocarpa – Hungerblümchen
Festuca amethystina – Amethyst-Schwingel
Festuca punctoria – Stachel-Schwingel
Festuca ovina – Schaf-Schwingel
Helianthemum nummularium – Gemeines Sonnenröschen

Hieracium pilosella – Kleines Habichtskraut
Iris barbata nana – Zwerg-Bartiris
Koeleria glauca – Schillergras
Muscari botryoides – Kleine Traubenhyaazinthe
Origanum vulgare – Echter Dost
Petrorhagia saxifraga – Steinbrech-Felsennelke
Potentilla argentea – Silber-Fingerkraut
Prunella grandiflora – Große Braunelle
Saponaria ocymoides – Seifenkraut
Sedum acre – Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album – Weißer Mauerpfeffer
Sedum reflexum – Felsen-Mauerpfeffer
Sedum sexangulare – Milder Mauerpfeffer
Sempervivum arachnoideum – Spinnweb-Hauswurz
Sempervivum tectorum – Dach-Hauswurz
Saxifraga crustata – Krusten-Steinbrech
Teucrium chamaedrys – Edel-Gamander
Thymus serpyllum – Feld-Thymian
Thymus vulgaris – Echter-Thymian
Verbascum chaixii – Königskerze